

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. Juli 2023

### **896. Kantonalbankgesetz (Änderung vom 27. März 2023, Beitrag zur Erreichung der Treibhausgasneutralität, Inkraftsetzung)**

Der Kantonsrat beschloss am 27. März 2023 eine Änderung des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997 (LS 951.1) (Beitrag zur Erreichung der Treibhausgasneutralität; ABl 2023-03-31). Mit Verfügung vom 6. Juni 2023 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen wurde (ABl 2023-06-09). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung des Kantonalbankgesetzes kann deshalb auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Änderung vom 27. März 2023 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997 (Beitrag zur Erreichung der Treibhausgasneutralität) wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**